

Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung

vom 7. August 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2012² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 12 und 14 der Kantonsverfassung vom
10. Juni 2001³, des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes
vom 13. Dezember 2002⁴ sowie des Bundesgesetzes über die Institutio-
nen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)
vom 6. Oktober 2006⁵

als Gesetz:⁶

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. In diesem Erlass bedeuten:

Begriffe

- a) Mensch mit Behinderung: Person nach Art. 2 Abs. 1 des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴;
- b) Leistungsnutzende: Personen, die nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000⁷ als invalid gelten;
- c) Organisation: juristische Person, die ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderung erbringt;
- d) Einrichtung: natürliche oder juristische Person, die stationäre Wohnangebote oder Tagesstrukturen für Menschen mit Behinderung anbietet, ausgenommen Sonderschulen;
- e) Verband: Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, Organisationen oder Einrichtungen zur Vertretung der Interessen der Mitglieder und der Menschen mit Behinderung.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 7. August 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013.

2 ABl 2012, 425 ff.

3 sGS 111.1.

4 SR 151.3.

5 SR 831.26.

6 Abgekürzt BehG.

7 SR 830.1.

Koordination *Art. 2.* Das zuständige Departement koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Organisationen, Einrichtungen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen von Kanton, Gemeinden und anderen Kantonen.

Wirkungsbericht *Art. 3.* Das zuständige Departement erstattet der Regierung periodisch Bericht über die Wirkung der kantonalen Gesetzgebung für Menschen mit Behinderung. Der Bericht ist öffentlich und enthält insbesondere Ausführungen über die Wirkung auf:

- a) Rahmenbedingungen, die eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderung fördern;
- b) den gleichberechtigten Zugang zu Infrastrukturen und Dienstleistungen, die der Allgemeinheit offenstehen;
- c) bedarfsgerechte spezialisierte Angebote für Menschen mit Behinderung;
- d) den Schutz der Persönlichkeit und Unversehrtheit betreuter Menschen mit Behinderung in Einrichtungen.

Das zuständige Departement bezieht bei der Beurteilung der Wirkung Organisationen, Verbände und zuständige Stellen des Kantons ein.

Pilotprojekte *Art. 4.* Die Regierung kann gestützt auf den Wirkungsbericht im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an befristete Pilotprojekte ausrichten.

Pilotprojekte dienen insbesondere der Schaffung von Grundlagen für Weiterentwicklung, Vernetzung und Beurteilung der Wirkung staatlicher Massnahmen zur sozialen Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung.

II. Ambulante Leistungen

Kantonsbeiträge *Art. 5.* Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge ausrichten, insbesondere für:

- a) Beratung, Begleitung und ausserschulische Bildung von Menschen mit Behinderung;
- b) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung;
- c) Fahrdienste für Menschen mit Behinderung in Ergänzung des öffentlichen Verkehrs.

Die Leistungserbringer weisen den Bedarf nach.

- Art. 6.* Beiträge können an Organisationen ausgerichtet werden, die: Leistungs-
erbringer
- a) von kantonaler Bedeutung sind;
 - b) Leistungen an Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen erbringen;
 - c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden verwenden;
 - d) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;
 - e) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;
 - f) einer genügenden internen Aufsicht unterstehen und über eine Revisionsstelle verfügen.

Art. 7. Das zuständige Departement schliesst mit den Leistungserbringern befristete Leistungsvereinbarungen ab. Leistungs-
vereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) Zweck und Dauer der Leistung;
- b) die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) Form und Höhe der Leistungsabgeltung;
- d) Modalitäten der Leistungsabgeltung;
- e) allfällige Auflagen und Bedingungen;
- f) Leistungsüberprüfung;
- g) Folgen der ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen.

Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die Leistungserfüllung.

III. Stationäre Wohnangebote und Tagesstrukturen

1. Betriebsbewilligung und Aufsicht

Art. 8. Der Betrieb einer Einrichtung, deren Hauptzweck in der dauernden Betreuung oder Beschäftigung von wenigstens drei volljährigen Menschen mit Behinderung besteht, die das Rentenalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946¹ nicht erreicht haben, bedarf einer Bewilligung. Bewilligungs-
pflicht

- Art. 9.* Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn: Betriebs-
bewilligung
a) Voraus-
setzungen
- a) ein Leitbild über die Ziele der Einrichtung vorliegt;
 - b) die Einrichtung über konzeptionelle Grundlagen betreffend Leistungen sowie Führung und Organisation verfügt, welche:
 1. auf die Sicherstellung des Wohls der betreuten Personen ausgerichtet sind;
 2. die Qualitätsentwicklung und -sicherung unterstützen;

¹ SR 831.10.

- c) Leitung und Personal persönlich und fachlich geeignet sind;
 - d) die Zahl der Mitarbeitenden den Anforderungen der Betreuung entspricht;
 - e) Bauten und Ausstattung zweckmässig sind und den Bedürfnissen der betreuten Personen entsprechen;
 - f) der Betrieb wirtschaftlich gesichert erscheint;
 - g) die interne Aufsicht sichergestellt ist.
- b) Entzug *Art. 10.* Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn:
- a) die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung nicht mehr erfüllt sind;
 - b) Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
 - c) angeordnete Massnahmen erfolglos geblieben sind.
- Zuständigkeit *Art. 11.* Das zuständige Departement erteilt und entzieht die Betriebsbewilligung.
Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die Einrichtungen.

2. Planung des Leistungsangebots

- Grundsatz *Art. 12.* Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006¹ sicher.
- Kantonale Angebotsplanung *Art. 13.* Das zuständige Departement ermittelt periodisch den quantitativen und qualitativen Bedarf an stationären Wohnangeboten und Tagesstrukturen. Es erstellt gestützt darauf die kantonale Angebotsplanung und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.
Das zuständige Departement bezieht bei der Bedarfsermittlung und der Erstellung der Angebotsplanung Leistungsnutzende, Organisationen, Einrichtungen, Verbände sowie andere Kantone mit ein.
Die Einrichtungen wirken bei der Bedarfsermittlung und Angebotsplanung mit.
- Anerkennung von Einrichtungen
a) Voraussetzungen *Art. 14.* Einrichtungen werden vom Kanton als beitragsberechtigt anerkannt, wenn sie:
- a) zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots notwendig sind;
 - b) über eine Betriebsbewilligung nach diesem Erlass verfügen;
 - c) die Voraussetzungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006¹ erfüllen;
 - d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihre Mittel zweckgebunden verwenden.

¹ SR 831.26.

Art. 15. Das zuständige Departement erteilt und entzieht die Anerkennung.

b) Zuständigkeit

Die zuständige Stelle des Kantons überprüft periodisch, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind.

Art. 16. Das zuständige Departement schliesst mit den anerkannten Einrichtungen befristete Leistungsvereinbarungen ab.

Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) Zweck und Dauer der Leistung;
- b) die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) Form und Höhe der Leistungsabgeltung;
- d) Modalitäten der Leistungsabgeltung;
- e) Auflagen und Bedingungen;
- f) Leistungsüberprüfung;
- g) Folgen der ungenügend oder nicht erfüllten Leistungen.

Kommt keine Vereinbarung zustande, erlässt das zuständige Departement eine Verfügung.

Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die Leistungserfüllung.

3. Finanzierung des Leistungsangebots

Art. 17. Für die Leistungsabgeltung werden die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002¹ sachgemäss angewendet, soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält.

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Art. 18. Die Leistungsabgeltung an die anerkannten Einrichtungen erfolgt in der Regel durch eine Pauschale je Verrechnungseinheit.

Leistungsabgeltung
a) Methode

Die Pauschalen werden nach Betreuungsbedarf der Leistungsnutzenden abgestuft.

Art. 19. Der Kanton übernimmt die Leistungsabgeltung für Leistungsnutzende mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen:

b) Kostenübernahme durch den Kanton

- a) in kantonal anerkannten Einrichtungen gemäss Leistungsvereinbarung und auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantien;
- b) in den übrigen anerkannten Einrichtungen auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantien.

Für Leistungsnutzende, die das Rentenalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946² erreicht haben, übernimmt der Kanton die Leistungsabgeltung nach Abs.1 dieser Bestimmung, wenn die Leistungsnutzenden vor Erreichen des Rentenalters in einer anerkannten Einrichtung betreut oder beschäftigt wurden.

¹ sGS 381.31.

² SR 831.10.

c) Kosten-
beteiligung
der Leistungs-
nutzenden

Art. 20. Die Leistungsnutzenden beteiligen sich durch Pensions-
taxen und Hilflosenentschädigungen nach dem Bundesgesetz über
die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959¹ an der Leistungsabgel-
tung.

Die Pensionstaxe der Leistungsnutzenden dient der Deckung von
Verwaltungskosten und Aufwendungen für Grundbetreuung, Ver-
pflegung und Unterkunft. Die Regierung kann durch Verordnung für
bestimmte Leistungen die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzen-
den beschränken.

Bei Aufenthalt von Minderjährigen in anerkannten Einrichtungen
übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe, soweit diese
nicht durch Leistungen der Sozialversicherungen oder durch Beiträge
der Unterhaltspflichtigen gedeckt sind.

d) Schwan-
kungsfonds

Art. 21. Die kantonale anerkannten Einrichtungen errichten bei
pauschaler Leistungsabgeltung einen Schwankungsfonds.

Das Kapital des Schwankungsfonds wird zum Ausgleich des in
Erfüllung der Leistungsvereinbarung erzielten Betriebsergebnisses
verwendet.

Bei Entzug der Anerkennung fällt das Kapital des Schwankungs-
fonds dem allgemeinen Haushalt des Kantons zu.

Darlehen
und Bürg-
schaften für
Investitionen
a) Voraus-
setzungen
und Höhe

Art. 22. Der Kanton kann Einrichtungen, Darlehen und Bürgschaf-
ten für Investitionen gewähren, wenn das Vorhaben der kantonalen
Angebotsplanung entspricht und die Voraussetzungen nach Art. 14
dieses Erlasses erfüllt sind.

Das Darlehen und die Bürgschaft decken je für sich oder zusam-
men höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

b) Rück-
zahlung
von Darlehen

Art. 23. Die Darlehen werden gesichert und innerhalb einer fest-
gelegten Laufzeit in jährlichen Teilbeträgen zuzüglich eines markt-
üblichen Zinses zurückbezahlt.

Die Darlehen werden unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn
sie zweckwidrig verwendet werden oder die Voraussetzungen zur
Darlehensgewährung nicht mehr erfüllt sind.

c) Beendigung
von
Bürgschaften

Art. 24. Die Bürgschaften haben eine festgelegte Laufzeit.

Die Bürgschaften fallen dahin, wenn die verbürgten Mittel zweck-
widrig verwendet werden oder die Voraussetzungen zur Bürgschafts-
gewährung nicht mehr erfüllt sind.

d) Zuständig-
keit

Art. 25. Die Regierung beschliesst im Rahmen der bewilligten
Kredite über Darlehen und Bürgschaften bis zur Betragsgrenze des
allgemeinen fakultativen Finanzreferendums².

¹ SR 831.20.

² Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative, sGS 125.1.

4. Zugang zu anerkannten Einrichtungen

Art. 26. Leistungsnutzende, die einer Betreuung in stationären Wohnangeboten oder in Tagesstrukturen bedürfen, sind bei der Wahl der anerkannten Einrichtung frei. Wahlfreiheit

Art. 27. Die anerkannte Einrichtung und die oder der Leistungsnutzende oder deren oder dessen gesetzliche Vertretung schliessen einen Betreuungsvertrag ab. Betreuungsvertrag

Kommt keine Einigung über den Betreuungsvertrag zustande, kann das zuständige Departement von der oder dem Leistungsnutzenden, von ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung oder der anerkannten Einrichtung angerufen werden.

Das zuständige Departement kann anerkannte Einrichtungen zur Betreuung von Leistungsnutzenden verpflichten.

5. Ombudsstelle

Art. 28. Die Regierung bezeichnet die kantonale Ombudsstelle nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006¹. Zuständigkeit

Sie kann die Aufgaben mit Leistungsvereinbarung einer privaten Person oder einer Organisation übertragen.

Art. 29. Die Ombudsstelle IFEG:

- a) ist von den Einrichtungen und deren Aufsichtsbehörde unabhängig;
- b) verfügt über die notwendige Fachkompetenz für Vermittlungs- und Mediationsdienste;
- c) ist örtlich und zeitlich angemessen erreichbar.

Anforderungen

Art. 30. Die Ombudsstelle IFEG vermittelt bei Differenzen zwischen Leistungsnutzenden und Einrichtungen. Aufgaben und Verfahren

Sie handelt auf Gesuch der oder des Leistungsnutzenden, ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung oder der Einrichtung. Das Gesuch ist an keine Form und Frist gebunden. Es wirkt sich nicht auf allfällige gesetzliche Fristen aus.

Art. 31. Die oder der Leistungsnutzende und die Einrichtung beteiligen sich an den Kosten für die Tätigkeit der Ombudsstelle IFEG im Einzelfall. Kosten

Das zuständige Departement entscheidet auf Gesuch hin über Kostenbefreiungen.

¹ SR 831.26.

IV. Schlussbestimmungen

Verordnung

Art. 32. Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) Voraussetzungen und Verfahren für Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an ambulante Leistungen von Organisationen;
- b) Beaufsichtigung der Erfüllung von ambulanten Leistungen durch Organisationen;
- c) Voraussetzungen und Verfahren für Erteilung und Entzug von Betriebsbewilligungen für Einrichtungen;
- d) Aufsicht über Einrichtungen;
- e) Voraussetzungen und Verfahren für Anerkennung von Einrichtungen sowie Entzug der Anerkennung;
- f) Überprüfung anerkannter Einrichtungen;
- g) Betreuungsbedarfsstufen der Leistungsnutzenden;
- h) Pensionstaxe sowie die Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden oder Beiträge der Unterhaltspflichtigen;
- i) Darlehenshöhe, Zinssätze und weitere Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sowie Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten;
- j) Voraussetzungen für die Bürgschaftsgewährung;
- k) Äufnung und Verwendung des Kapitals des Schwankungsfonds sowie Organisation und Verfahren für seine Verwaltung;
- l) Verfahren der Ombudsstelle IFEG und Kostenbeteiligung der Leistungsnutzenden und Einrichtungen für die Tätigkeit der Ombudsstelle im Einzelfall.

Änderung
bisherigen
Rechts

Art. 33. Das Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967¹ wird wie folgt geändert:

a) Gesetz über
Referendum
und Initiative

Unterschriften
a) Anforderungen

Art. 21. Die Stimmberechtigten, die ein Referendumsbegehren stellen, müssen ihre Namen selber, handschriftlich und leserlich auf den Bogen oder die Karte setzen sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

Der Unterzeichner muss alle Angaben machen, die nötig sind, um erkennen zu lassen, wer unterschrieben hat.

Für Namen und Vornamen dürfen keine Wiederholungszeichen verwendet werden.

Schreibunfähige Stimmberechtigte dürfen eine stimmberechtigte Hilfsperson ihrer Wahl beiziehen, um ein Volksbegehren zu unterzeichnen. Die Personalien der schreibunfähigen Person sind vollständig in die Unterschriftenliste einzutragen. Anstelle der

¹ sGS 125.1.

Unterschrift des Stimmberechtigten setzt die Hilfsperson ihren eigenen Namen in Blockschrift ein und fügt den Zusatz «im Auftrag» sowie ihre eigene Unterschrift bei.

Art. 34. Das Gesetz über die Urnenabstimmungen vom 4. Juli 1971¹ wird wie folgt geändert:

b) Gesetz über die Urnenabstimmungen

Stimmzettel
a) Ausfüllen

Art. 16bis. Wer seine Stimme brieflich abgibt:
a) legt die Stimmzettel in ein separates Kuvert;
b) bestätigt mit der Unterschrift unter eine eigene oder vorgedruckte Erklärung, dass die Stimmabgabe seinem Willen entspricht.

Schreibunfähige Stimmberechtigte dürfen eine stimmberechtigte Hilfsperson ihrer Wahl beiziehen, um ihre Stimme gültig abzugeben. Anstelle der Unterschrift der oder des Stimmberechtigten unter die Erklärung, dass die Stimmabgabe ihrem oder seinem Willen entspricht, setzt die Hilfsperson ihren eigenen Namen in Blockschrift ein und fügt den Zusatz «im Auftrag» sowie ihre eigene Unterschrift bei.

Stimmkuvert, Erklärung und Stimmausweis werden in ein Zustellkuvert gelegt. Vorbehalten bleibt Art. 5ter Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 dieses Gesetzes.

Das Zustellkuvert wird mit dem Vermerk «Briefliche Stimmabgabe» versehen und an die von der Gemeinde bezeichnete Stelle adressiert. Es kann der Post oder den Stimmenzählern an der Urne übergeben oder in den vom Rat bezeichneten Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden. Die Gemeinde trägt die Portokosten.

Art. 35. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998² wird wie folgt geändert:

c) Sozialhilfegesetz

Grundsatz

Art. 39. Die politische Gemeinde sorgt für die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die der betreuenden Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung bedürfen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung³ und über Staatsbeiträge an die Sonderschulen⁴.

1 sGS 125.3.

2 sGS 381.1.

3 sGS 381.4.

4 sGS 213.95.

- Gemischte Einrichtungen
- a) Begriff *Art. 39 a (neu)*. Eine natürliche oder juristische Person gilt als gemischte Einrichtung, wenn sie:
- a) wenigstens drei Personen aufnehmen kann, deren Betreuung, Pflege oder Beschäftigung nach der besonderen Gesetzgebung über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung¹, Betagten- und Pflegeheime², Kinder- und Jugendheime³ oder die Aufnahme von Pflegekindern⁴ einer Bewilligung des zuständigen Departementes bedarf;
 - b) nicht unter eine Bewilligungspflicht der besonderen Gesetzgebung nach Bst. a dieser Bestimmung fällt.
- b) Bewilligungspflicht *Art. 39 b (neu)*. Der Betrieb einer gemischten Einrichtung mit privater Trägerschaft bedarf der Bewilligung des zuständigen Departementes.
- c) Aufsicht *Art. 39 c (neu)*. Die zuständige Stelle des Kantons beaufsichtigt die gemischten Einrichtungen.
- d) Verordnung *Art. 39 d (neu)*. Die Regierung regelt durch Verordnung:
- a) Voraussetzungen und Verfahren für Erteilung und Entzug der Betriebsbewilligung;
 - b) Aufsicht über gemischte Einrichtungen.
- b) Kinder- und Jugendheime
1. Kostenübernahmegarantie *Art. 42*. Die zuständige Stelle des Staates leistet Kostenübernahmegarantie bei zivilrechtlicher Unterbringung und bei einer Unterbringung durch die Eltern in einem Kinder- oder Jugendheim bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- Die Regierung kann durch Verordnung eine Verlängerung über das 20. Altersjahr hinaus festlegen, wenn ein Ausbildungsabschluss bevorsteht.
2. Kostenträger *Art. 43*. Die zuständige politische Gemeinde trägt bei Unterbringung in ein Kinder- oder Jugendheim:
- a) zwei Drittel der Leistungsabgeltung nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen sowie der weiteren gesetzlichen Kostenträger;

¹ Art. 8 des Gesetzes über die Förderung der sozialen Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung, sGS 381.4.

² Art. 32 des Sozialhilfegesetzes, sGS 381.1.

³ Art. 2 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime, sGS 912.4.

⁴ Art. 7bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1; in der Fassung gemäss Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 24. April 2012, sGS 912.5.

- b) die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Art. 22 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE¹, wenn diese nicht leistungsfähig sind.

Der Staat trägt den verbleibenden Betrag der Leistungsabgeltung auf Basis der erteilten Kostenübernahmegarantie sowie ein allfälliges Defizit.

Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet sich nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung².

Art. 44 wird aufgehoben.

Art. 36. Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe vom 30. März 1971³ wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 37. Kantonsbeiträge an die Betriebskosten für Aufenthaltsjahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses werden nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit eine Kostenübernahmegarantie nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002¹ vorliegt.

Übergangs-
bestimmungen
a) Kantons-
beiträge
1. Betriebs-
beiträge

Art. 38. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Verfahren über die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen werden nach den Vorschriften dieses Erlasses über die Darlehens- und Bürgschaftsgewährung behandelt.

2. Investitions-
beiträge

Art. 39. Bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehende Betriebsbewilligungen nach Art. 1 des Kantonsratsbeschlusses über Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom 10. Januar 2002⁴ behalten ihre Gültigkeit.

b) Betriebs-
bewilligung
1. Private
Einrichtungen

Art. 40. Einrichtungen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, die bei Vollzugsbeginn ein Angebot nach Art. 8 dieses Erlasses betreiben, gelten bis zum 31. Dezember 2013 als bewilligt.

2. Öffentlich-
rechtliche
Einrichtungen

Die Einrichtungen reichen der zuständigen Stelle bis zum 30. September 2013 das Gesuch um Betriebsbewilligung ein. Die Betriebsbewilligung verliert ihre Gültigkeit mit Wirkung ab 31. Dezember 2013, wenn kein Gesuch eingereicht oder dieses rechtskräftig abgelehnt wurde.

¹ sGS 381.31.

² SR 312.1.

³ nGS 19–63 (sGS 353.7).

⁴ sGS 387.4.

c) Unter-
stellung
nach der Inter-
kantonalen
Vereinbarung
über soziale
Einrichtungen
IVSE

Art. 41. Die nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002¹ unterstellten Einrichtungen gelten bis zum 31. Dezember 2013 als anerkannte Einrichtungen nach diesem Erlass.

Die Einrichtungen reichen der zuständigen Stelle bis zum 30. September 2013 das Gesuch um Anerkennung ein. Die Anerkennung verliert ihre Gültigkeit mit Wirkung ab 31. Dezember 2013, wenn kein Gesuch eingereicht oder dieses rechtskräftig abgelehnt wurde.

Vollzugsbeginn

Art. 42. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St. Gallen
erklärt:²

Das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung wurde am 7. August 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 26. Juni bis 6. August 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

St. Gallen, 14. August 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ sGS 381.31.

² Siehe ABl 2012, 2698 f.

³ Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 2150 f.